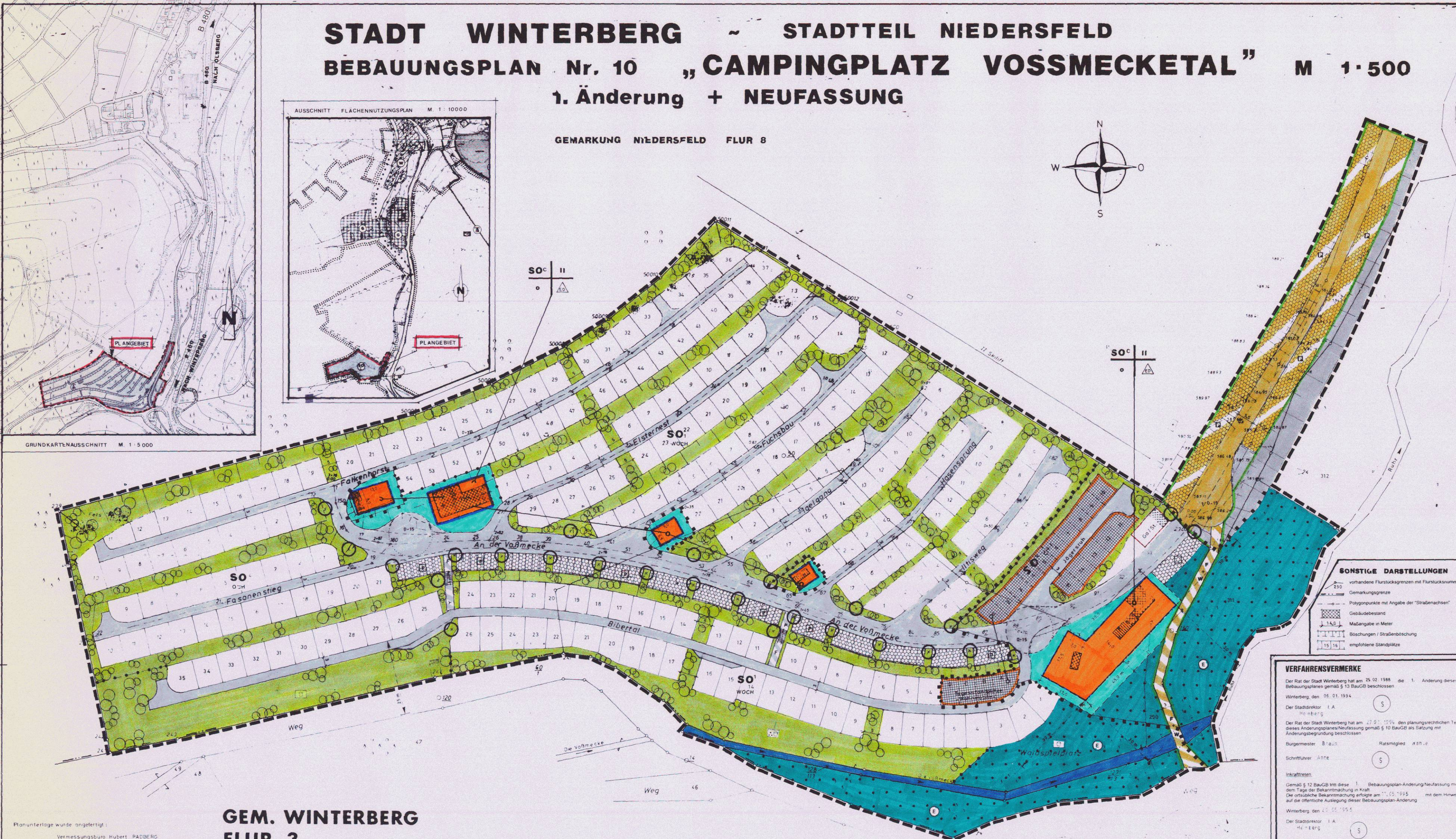


(R)



BEBAUUNGSPLAN Nr. 10 "CAMPINGPLATZ VOSSMECKETAL" in NIEDERSFELD - 1. Änderung + Neufassung -

PRÄAMBEL: aufgrund des (r)
§ 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 13.08.1984, (GV NW 1984 S. 475) in der z.Zt. geltenden Fassung
§§ 2, 10 + 13 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in der z.Zt. geltenden Fassung in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) in der z.Zt. geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Winterberg in seiner Sitzung am ... den planungsrechtlichen Teil für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10 "Campingplatz Vossmecketal" in Stadtteil Niedersfeld gemäß § 10 BauGB als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.
Für diesen B-Plan gilt die Baunutzungsverordnung 1990 (BauNVO) vom 23.01.1990 und die Planrechenverordnung 1990 (PlanVVO) vom 18.12.1990.

FESTSETZUNGEN planungsrechtliche - § 9 BauGB -

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes - § 9 Abs. 7 BauGB
 - Grenzen der Änderungsbereiche
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung - § 16 Abs. 5 BauNVO
 - Flächen mit gleicher Festsetzung
- ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG - § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie § 1 Abs. 2 + 3 BauNVO

Sondergebiet, das der Erholung dient - § 10 BauNVO

mit der Zweckbestimmung: Campingplatzgebiet / Wochenendplatzgebiet (Dauernutzung) im Sinne der Camping- und Wochenendplatzverordnung (CWVO) vom 10.11.1982, zulässig sind:

- SO¹ WOCH**
1. im SO¹-Gebiet: Wohnplatzgebiete - im Sinne v. § 1 Abs. 4 Satz 2 der CWVO - nicht jederzeit ortsfest aufgestellte Wohnwagen und Wohnmobilstellen, bauliche Anlagen für den Straßenverkehr zulassungsfähige Fahrgastanhänger - Fahrgast und handelsübliche Vorzüge mit Innenausbau sowie feste Vorbauten aus Holz, die in Form und Gestaltung durch Bemalung/Verkleidung Campingplatzvorzeichen gleichen, die Größe der Vorzüge und Vorbauten darf 30 m² umfassen, Raum nicht überschreiten, ausgeschlossen sind bei den Vorbauten Festbauten, die Verwendung von Beton und Mauerwerk, Kanäle und offene Feuerstellen.
- SO² C + T**
2. im SO²-Gebiet: Camping- oder Zeltplätze - ausschließlich für Tagesstandplätze (C + T) im Sinne v. § 1 Abs. 1 + 2 CWVO - Als Wohnwagen gelten nur Wohnfahrzeuge (Wohnmobile), Wohnanhänger und Klappanhänger, die jederzeit ortsfest sind.
- 3. Anlagen und Einrichtungen zur Versorgung des SO-Gebietes und für sportliche Zwecke.
- 4. Räume für die Campingplatzverwaltung, Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter.

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze § 16 + 20 BauNVO

BAUWEISE: ÜBERBAUBARE U. NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN - § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

- offene Bauweise - § 22 BauNVO
- nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig - § 22 BauNVO
- Baugrenze - § 23 BauNVO
- überbaubare Grundstücksflächen - § 23 BauNVO
- nicht überbaubare Grundstücksflächen - § 23 BauNVO
- Heizanlagen im Sinne des § 14 BauNVO - sind zulässig
- Umgrenzung von Flächen für Garagen oder Stellplätze - § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

FLÄCHEN FÜR BESONDERE NUTZUNGSZWECKE - § 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB

- Flächen als Standplätze für Wohnmobile/Wohnwagen mit Vorzeichen - § 1 CWVO
- Flächen als Standplätze für Wohnwagen oder Zelte a) T - § 1 CWVO - (a) T = ausschließlich für Tagesstandplätze

VERKEHRSFLÄCHEN SOWIE VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG - § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

- Straßenbegrenzungslinien
- öffentliche Verkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinien
- Fuß- + Wirtschaftsweg - öffentlich (besondere Zweckbestimmung)
- Parkplätze - öffentlich (besondere Zweckbestimmung)
- private Verkehrsflächen / Maschinen für Fahrzeuge + Fußgänger (besondere Zweckbestimmung) Campingplatz - Erschließung
- Fußweg - privat (besondere Zweckbestimmung)
- Parkplätze - privat (besondere Zweckbestimmung)

GRÜNFLÄCHEN - § 9 Abs. 1 Nr. 15 + Nr. 25 BauGB

- Grünfläche - private
- Kinderspielfeld
- Parkanlage / Spielplatz

Flächen für die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern als Campingplatz-Begrünung - § 2 Abs. 4 CWVO - Regelung: pro 100 m² Planfläche (Grundfläche) sind mindestens 2 Bäume und 20 Sträucher (standortgerechte heimische Bodensammler) einzeln oder in Gruppen anzupflanzen bzw. zu verwenden

a) Baumarten: Bergahorn, Buche, Birke, Erle, Eberesche, Eiche, Hainbuche/Rotbuche, Winterlinde, Wildkirsche/Wildstacheln und - (oder einige wenige) Nadel-Solitare (z.B. Fichte oder Lärche)

b) Sträucher: Haselnuss, Hartriegel, Holunder, Hagelbuche, Hundrose, Schneeball, Schneebere, Schlehe, Kornelkirsche, Traubeneiche, Weidens, Wildrose, Pfaffenhütchen, Hambeere, Brombeere, Himbeere, Besenröschen und - (oder Salweide)

Einzelbäume (Campingplatz - prägend) - § 2 Abs. 4 CWVO - folgende standortgerechte (heimische) bodenständige hochstammige Baumarten sind anzupflanzen bzw. zu verwenden: Ahorn/Bergahorn, Hainbuche/Rotbuche, Eiche, Eberesche, Rosskastanie, und - (oder Winterlinde)

WASSERFLÄCHEN - § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB

Erhaltung des vollen Bachlaufes (die Vossmecke)

FLÄCHEN FÜR WALD - § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB

Waldfläche mit der Zweckbestimmung: Erholungswald und Waldrandgestaltung: Anpflanzung von Waldbäumen, Büschen und Sträuchern heimischer Art (in Abstimmung - Beteiligung - des zuständigen Forstamtes Winterberg)

INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt gemäß § 12 BauGB mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft - der seit 28.02.1976 bzw. 28.01.1977 rechtskräftige B-Plan wird durch diese Neufassung ersetzt.

Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am:

STADT WINTERBERG - B-PLAN NR. 10
"CAMPINGPLATZ VOSSMECKETAL"
1. ÄNDERUNG + NEUFASSUNG - STADTTEIL NIEDERSFELD
PLANBEARBEITUNG: Winterberg, im Jan. 1994
STADT WINTERBERG - DER STADTDIREKTOR: I. A.
BAUAMT / STADTPLANUNG

MASSTAB: 1:500

Planunterlagen wurde angefertigt:
Vermessungsbüro Hubert PADBERG
Nordstr. 8 5778 Meschede
Meschede, den 26.6.1980 / Jürgens

GEM. WINTERBERG
FLUR 3